



## Arbeitspapier Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs

Dieses **Arbeitspapier** wird gelegentlich aktualisiert. Schauen Sie nach unter [https://akd-ekbo.de/blog/thema\\_schwangerschaftsabbruch/](https://akd-ekbo.de/blog/thema_schwangerschaftsabbruch/) und aktualisieren auch die PDFs in der Webseitenanzeige. Beachten Sie auch den **Entwurf für eine Gruppenarbeit** zum Thema **Schwangerschaftsabbruch**.

### 1. Ausgangspunkt

Die Fristenregelung mit Beratungspflicht, welche der Bundestag am 26. Juni 1992 als Ergebnis jahrelanger Aushandlungsprozesse im Zuge der Deutschen Einheit verabschiedet hatte, wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 1993 aufgehoben. Dabei war die Rede von der „Rechtspflicht zum Austragen“.

Seit 1995 ist diese BVerfG-Entscheidung umgesetzt. Danach hat jede ungewollt Schwangere in Deutschland eine Austragungspflicht und der Schwangerschaftsabbruch ist **unter bestimmten Umständen zwar straffrei, aber zugleich ein rechtswidriges Tötungsdelikt**.

Im Koalitionsvertrag 2021 wurde angekündigt, dass eine Kommission "Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches" prüfen soll. (nach Prof. Dr. Ulrike Lembke [Interview Januar 2022](#))

24. Juni 2022 Bundestag: [Aufhebung von § 219a Strafgesetzbuch](#).

### 2. Stellungnahmen im Evangelischen Kontext

#### 2.1 [Diakonie Deutschland](#)

Die Diakonie Deutschland begrüßt die mit dem Referentenentwurf angestrebte Aufhebung des § 219a StGB, der in seiner gegenwärtigen Fassung Frauenärzt\*innen bei ihrer Arbeit und bei der Unterstützung von Schwangeren vor erhebliche Probleme stellt. Die Diakonie Deutschland teilt die Prämisse des Entwurfs, dass § 219a StGB eine angemessene Kommunikation und Verbreitung von notwendigen Informationen über medizinische Umstände des Schwangerschaftsabbruchs verhindert.

**2.2.** Auch die [Ev. Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V.](#) (EKFuL) begrüßt den Gesetzentwurf zur Aufhebung des §219a ... Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch erwägen, benötigen im Prozess der Klärung und Entscheidungsfindung frei zugängliche und selbstbestimmte Informationsmöglichkeiten ...



**2.3.** Der **Rat der EKD** verzichtet auf eine eigene Stellungnahme zur Streichung von 219a.

**2.4. Evangelische Frauen in Deutschland (EfiD)**

[Stellungnahme der zu §219a](#)

**2.5. Evangelische Frauen in Hessen und Nassau**

[Positionierung und Argumentationshilfe zum §219a StGB](#)

**2.6. Frauenwerk der Nordkirche**

[Resolution der Frauendelegiertenkonferenz der Nordkirche](#) zu §219a

**2.7. Frauen in der EKBO**

[Position der Frauenversammlung der 2021](#)

Und Weiterarbeit durch den Vorstand der Frauen in der EKBO:

### **Keine Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs**

Die Frauen in der EKBO setzen sich dafür ein, dass die Paragraphen 218 & 219a aus dem Strafgesetzbuch (StGB) gestrichen werden. Schwangerschaftsabbruch darf nicht durch die Verortung im Strafgesetzbuch kriminalisiert werden. Schwangerschaftsabbruch sollte – wie andere Fragen der Medizin auch – mit garantierter Kostenübernahme im Recht der medizinischen Dienstleistungen geregelt sein, sowie zum Beispiel in Gesetzen zu Sexualität, Familienplanung und Schwangerschaftsabbruch. Gleichzeitig muss Schwangerschaftskonfliktberatung zur Pflichtversorgung gehören und finanziell abgesichert werden.

In entsprechenden Gesetzen könnten Regelungen, die einer Fristenlösung entsprechen, verankert werden und auch ein kostenloses Beratungsangebot und der Zugang zu Verhütungsmitteln. Auf diese Weise würde dann geregelt werden, unter welchen Umständen ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird.

Wir sind der Überzeugung, dass das ungeborene Leben nicht gegen, sondern nur mit der schwangeren Frau geschützt werden kann. Dafür muss flächendeckend Beratung im Schwangerschaftskonflikt und nach einem Abbruch gewährleistet sein. Diese könnte den Regelungen des derzeitigen Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) entsprechen. Abtreibungen gegen den Willen der Schwangeren sollten dagegen strafbar bleiben.

Am 28. Mai 2022 hat der Vorstand der Frauen in der EKBO seine Position ergänzt: Im Recht der medizinischen Dienstleistungen soll ebenso eine Beratungspflicht vor und Beratungsangebote nach dem Abbruch geregelt und finanziell abgesichert sein.

Wir fordern die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruches bei der Beibehaltung der Beratungspflicht. Unsere **Argumente** dafür sind:

Meinungsvielfalt ist legitim, wichtig ist uns aber, dass Schwangerschaftsabbruch nicht in der Strafgesetzgebung geregelt wird.



Viele befassen sich nicht gern mit dem Thema, um so wichtiger ist es, zu entkriminalisieren, auch damit Frauen sich gegenseitig besser unterstützen können.

Wir wollen in den Evangelischen Frauenarbeiten den Raum öffnen, aus verschiedenen Perspektiven ins Gespräch zu kommen, Unterschiede stehenlassen, nicht verurteilen, einander zuhören

Die Haltung, dass Schwangerschaftsabbruch nicht in Frage kommt, soll genauso zur Sprache kommen wie unsere Position - wir wollen echte Diskussionen.

Wir üben Respekt nicht nur aus Barmherzigkeit, sondern auf dem Hintergrund, dass die andere Frau auch eine ethische Entscheidung treffen kann.

Wir wollen einander mitteilen können, wie Einschätzungen sich im Laufe des Lebens wandeln können. Das geht nur, wenn offen über das Thema gesprochen werden kann.

Wir wollen auch berücksichtigen, dass viele Paare mit der Entscheidung über einen späten Schwangerschaftsabbruch (Fetozid) aufgrund der vorgeburtlichen (pränatalen) Diagnose einer schweren Behinderung des Kindes oder der Gefahr für das Leben der Frau konfrontiert sind.

Keine Frau will Mörderin genannt werden.

Wir sind für psychosoziale Beratung als staatlich finanzierte Regelversorgung durch eine von der den Abbruch vornehmenden Einrichtung unabhängige Stelle vor und nach dem Abbruch.

Das wäre vergleichbar mit der verpflichtenden Beratung vor einer Organtransplantation vgl. auch die Formulierungen in Anträgen zu [assistiertem Suizid](#) Stand 24.6.2022.

Das wäre eine Intensivierung der Beratung.

Wir wollen über die Beratungsansätze von [Diakonie](#) / [Familienberatungsstellen](#) informieren.

Gegenüber Gegnerinnen der Beratungspflicht informieren wir: Die Länge der Beratung richtet sich nach dem geäußerten Beratungsbedarf.

Wir wünschen uns, dass auch Seelsorgerinnen stärker zu dem Themenkomplex geschult werden und die Namen geschulter Seelsorgerinnen bekannt gemacht werden.



### 3. Theologische Argumentation

Im Sommer 2022 hat die Ethikerin **Dr. Lea Chilian** den Vortrag „**Das ungeborene Leben in seiner Beziehung zur schwangeren Frau. Theologische Perspektiven**“ bei der Online-Tagung „Reproduktive Selbstbestimmung, Lebensschutz und Strafrecht. Die neue Diskussion um § 218 StGB als Herausforderung für die evangelische Kirche“ des Zentrums für Gesundheitsethik (ZfG) an der Evangelischen Akademie Loccum in Kooperation mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gehalten. Die Dokumentation der Tagung kann [hier](#) bestellt werden. Im Folgenden beziehen wir uns unter anderem auf diesen Vortrag.

Chilian stellt ihre Überlegungen aufgrund einer Care-Ethik an, einer Ethik der Sorge, wie sie zuerst von Carol Gilligan Anfang der 80er Jahre entwickelt wurde. Gilligan hatte Frauen in Schwangerschaftskonflikten befragt und herausgearbeitet, dass für sie Motive der Selbsterhaltung, Verantwortung, Verpflichtung, Rücksichtnahme, Selbstachtung und der Solidität der Lebensverhältnisse eine Rolle spielen. Daraus wurde eine Ethik der Sorgebeziehungen entwickelt, die anerkennt, dass alle Menschen gleichzeitig Sorgegeber\*innen und Sorgeempfänger\*innen sind.

Diesem Ansatz zufolge geht es zudem bei einer Schwangerschaft um ein Werden in zweifacher Hinsicht Werden zum Kind und Werden zur Mutter. Schwangerschaft ist ein Beziehungsraum in dem es um den Schutz des werdenden Lebens geht genauso wie um den Schutz der Frau. Es geht darum, die Schwangere in ihrem Beziehungsgeflecht wahrzunehmen und ihr Entscheidungskompetenz zuzutrauen.

\*

Zur Frage, wie Schwangerschaftsabbruch mit dem Tötungsverbot der biblischen Tradition vereinbar sei, überzeugt uns, was die **theologisch ausgebildete Philosophin und Journalistin Dr. Antje Schrupp** in einem kurzen Artikel vom Januar 2018 in „evangelisch.de“ „**Du sollst nicht töten: Abtreibungsverbote und christliche Ethik**“ schreibt:  
<https://www.evangelisch.de/inhalte/148207/15-01-2018/du-sollst-nicht-toeten-abtreibungsverbote-und-christliche-ethik-antje-schrupp>.

Wir fassen zusammen: Das Christentum hat das 5. Gebot traditionell besonders radikal mit „nicht töten“ ausgelegt, während im Hebräischen Originaltext der Gebote „nicht morden“ steht. Im Gegensatz zu anderen Bereichen des Lebens wird diese Radikalität in Bezug auf Abtreibung bis heute in staatliche Gesetze umgesetzt. Es ist ein Merkmal sämtlicher patriarchaler Gesellschaften, dass sie Abtreibung unter Strafe stellen bis dahin, dass Frauen in manchen Ländern inhaftiert werden, weil ihnen Abtreibung unterstellt wird. Schrupps Fazit: Die Klarheit und Radikalität des christlichen Tötungsverbots lässt sich nur ernst nehmen, wenn die Kirche darauf verzichtet, es mit Hilfe staatlicher Gewalt durchzusetzen.

„Die Klarheit und Schnörkellosigkeit des Satzes ‚Du sollst nicht töten‘ zu bewahren und gleichzeitig dafür einzutreten, dass die ‚weltliche‘ Entscheidung über eine mögliche Abtreibung bei den Schwangeren selbst liegt, ist deshalb kein Widerspruch, ganz im Gegenteil: Das eine ist ohne das andere nicht zu haben.“



\*

**Dr. Lea Chilian** führt aus, dass in vielen biblischen Bezügen das Leben erst mit dem Atem beginnt. Das geht so weit, dass ein Gewaltakt, der mit dem Tod eines Fötus endet, mit einer Strafe belegt wird, die einen materiellen Wert ersetzen soll, nicht einen Mord ahndet.

Andererseits wird häufig auf Gottes Wirken von Mutterleib an Bezug genommen. Umgekehrt bedeutet dies, dass es ohne den Mutterleib auch kein Werden gibt. Die Schwangere ist, wie von einigen Theolog\*innen in den letzten Jahren herausgestellt, Mit-Schöpferin.

Lesen wir die Geschichte der Maria zu Beginn des Lukasevangeliums einmal unter diesem Aspekt fällt auf einmal auf, dass Maria in einer Entscheidungssituation ist. Ihre Entscheidung formuliert sie mit den Worten: „mir geschehe, wie du gesagt hast“. Gottes Gnade und Marias Entscheidung zusammen führen zum neuen Leben, die freie Entscheidung der Schwangeren gehört dazu. Dazu hat ausführlich **Christiane Kohler Weiß** in ihrem Werk „Schutz der Menschwerdung. Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikt als Themen evangelischer Ethik“ gearbeitet: „Der einladende Gott bindet sein schöpferisches Handeln in einer Schwangerschaft an die Mitwirkung der schwangeren Frau“.

Chilian stellt heraus, dass Schwangerschaft ein leiblicher, persönlicher und intimer, aber auch ein sozialer Prozess ist. Mit Judith Butler betont sie, dass eine Ethik, die solche Kontexte übersieht, Gefahr läuft, denen, denen sie dienen soll, Gewalt anzutun.

\*

Mit Chilian kommen wir zu dem Schluss, dass eine Austragungspflicht unserem Verständnis von Menschenwürde widerspricht. Gesetzliche Regelungen sollten vielmehr auf dem Zutrauen zur Entscheidungsfähigkeit der Schwangeren in ihren Lebenskontexten, ihren Sorge-Beziehungsräumen basieren. Dazu gehört dann unbedingt auch der Blick auf die gesellschaftlichen Kontexte, in denen die Schwangere ihre Entscheidung fällt, die Bedingungen, wie Familien in einer Gesellschaft unterstützt werden. Und noch einmal: ein Verbot des Abbruchs, macht Abbrüche nicht unnötig und auch nicht unmöglich, nur gefährlicher.

## 4. Weitere Hintergrundinformationen

### 4.1. Erinnerung an die DDR-Regelung

Mit dem „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ vom **9. März 1972** wurde überraschend **eine Fristenregelung eingeführt**. Eine breite öffentliche Debatte fand weder vorher noch nachher statt. Das Gesetz war das erste und einzige in der DDR, welches von der Volkskammer nicht einstimmig beschlossen wurde, sondern mit 14 Gegenstimmen und acht Enthaltungen. Ein Schwangerschaftsabbruch konnte danach in den ersten 12 Wochen ohne weitere Voraussetzungen in einer Klinik vorgenommen werden. .... Durchführung und Nachbehandlung des Abbruchs wurden versicherungsrechtlich dem Krankheitsfall gleichgestellt und ein Recht auf kostenlose Verhütungsmittel statuiert. ... Der Abbruch wurde in fast allen Krankenhäusern durchgeführt, ungewollt Schwangere



wurden kaum beraten. (Quelle: <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/30-jahre-geteilter-feminismus/schwangerschaftsabbruch-in-ddr-und-brd> )

#### **4.2. Statistische Daten Pro-Familia-Papier [8 Fakten zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland](#)**

von 2018, letzter Zugriff 30.08.2022:

Die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland ist im internationalen Vergleich niedrig. „... jedes Jahr weniger als 6 von 1.000 Frauen zwischen 15 und 49 Jahren.

Frühe Abbrüche nach Beratungsregel sind die Norm: 2017 wurden in Deutschland fast alle Abbrüche bis zur 12. Schwangerschaftswoche (97,3 Prozent) durchgeführt und fast alle nach Beratungsregel (96,1 Prozent)

Bundesweit wurde 2017 gut ein Drittel (2017: 37,7 Prozent) der Abbrüche vor der 6. Schwangerschaftswoche vorgenommen.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist für viele Frauen Teil ihres Lebens: US-amerikanische Schätzungen gehen davon aus, dass jede vierte Frau in den USA einmal in ihrem Leben einen Schwangerschaftsabbruch erlebt (Jones/Jerman 2017). In Deutschland liegt dieser Wert wahrscheinlich niedriger, da es weniger Abbrüche pro 1.000 Frauen gibt (USA: 14,6 pro 1.000 Frauen 15 bis 44 Jahre / Deutschland: 5,8 pro 1.000 Frauen 15 bis 49 Jahre).

Wir stellen fest: Hochgerechnet auf 40 Jahre Gebärfähigkeit sind es um die 20% Frauen in Deutschland, wobei einige Frauen sicher mehrere Abbrüche haben. Das sind auch evangelischen Kirchenmitglieder, unsere Verwandten, Freundinnen, Kolleginnen, Nachbarinnen – wir.

Nicht alle ungewollten Schwangerschaften werden abgebrochen: Weltweit sind 41 Prozent der Schwangerschaften nach Schätzungen der WHO nicht beabsichtigt (WHO 2012). Eine aktuelle Studie (BZgA 2016) aus Deutschland hat ergeben, dass ungefähr ein Drittel (33,7 Prozent) der Schwangerschaften nicht beabsichtigt waren (ungewollt / zwiespältig / gewollt, aber später). Fast 18 Prozent dieser Schwangerschaften waren explizit ungewollt, von denen aber mehr als die Hälfte (57 Prozent) ausgetragen wurden.

Die Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch sind vielfältig und zumeist biografisch.

Nur wenig Frauen verhüten nicht, wenn sie keine Kinder haben wollen, und fast die Hälfte der Frauen, die ungewollt schwanger werden, haben verhütet.

#### **4.3 aus der Beratungspraxis diakonischer Träger**

Sie sind parteilich mit der Frau; Entscheidung mit der Frau nicht gegen sie.

Die meisten Frauen kommen, weil sie den Nachweis brauchen, oft werden die Beraterinnen zuvor nicht als „Fachleute für Ambivalenz“ wahrgenommen.



Wer kommt, erwägt ernsthaft einen Abbruch. Ganz viele wissen nicht, dass es sich um eine Regelung im StGB handelt, verstehen aber dass eine Beratungspflicht gut ist.

Eine gut überlegte Entscheidung ist für alle am Besten.

Die Beratung wird oft auch von welchen, die in der Beratung primär den Zwangskontext sehen, als gut empfunden.

Erfahrung in Familien- und Paarberatungsstellen in Ostdeutschland: Auch für die Frauen/ Paare, die in der DDR einen Abbruch gemacht haben ist das Thema mitnichten abgehakt.

Auch Beraterinnen, die für eine Abschaffung des §218 sind, sagen: Es darf nicht werden, wie es in der DDR war: ohne Beratung.

In der Beratung wird darauf eingegangen, wie die Frauen von dem Embryo sprechen, da gibt es ein breites Spektrum zwischen „Gewebe“ und „Kind“. Wenn die Frau von Mord spricht, bietet die Beraterin an zu sagen: „es hat Leben begonnen“.

#### **4.4. Weitere mögliche Statements**

Solange der Fötus nicht außerhalb des Mutterleibes lebensfähig ist, ist eine gedachte Trennung in zwei Individuen eine Grenzüberschreitung gegenüber der Frau. Kriminalisierung ist eine Verletzung der körperlichen Integrität der Frau - eine Menschenrechtsverletzung.

Der Embryo ist unmittelbar mit dem Körper der Frau verbunden. Die Frau ist die ethische Entscheiderin.

Recht hat in der Tora eine andere Bedeutung als bei uns ... nicht „das Recht auf ... Abtreibung“, Recht ist, wenn die Handlung einer Situation gerecht wird.

Biblische Theologie heißt: auf der Seite von Benachteiligten stehen, gegen die, die Macht über andere ausüben wollen.

Frühe Abbrüche sind kein Tötungsdelikt. Juristisch ist ab dem Zeitpunkt der Lebensfähigkeit außerhalb des Mutterleibes von Person die Rede (Beleg folgt, wenn die epd-Dokumentation erschienen ist).

Zwang und Strafe dienen dem Schutz des Lebens nicht.

Der Vorstand der Frauen in der EKBO hat einen **Entwurf für eine Gruppenarbeit zum Thema „Schwangerschaftsabbruch“** erarbeitet, siehe [https://akd-ekbo.de/blog/thema\\_schwangerschaftsabbruch/](https://akd-ekbo.de/blog/thema_schwangerschaftsabbruch/).